

**REGLEMENT
ÜBER DIE AUSRICHTUNG
VON MIETZINSBEITRÄGEN
(MIETZINSBEITRAGSREGLEMENT, MBR)**

vom 11. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Zweck	3
B	ANSPRUCHSVORAUSSSETZUNGEN	3
§ 2	Mietzinshöchstbeitrag	3
§ 3	Einkommensgrenze	3
§ 4	Vermögensgrenze	3
C	BERECHNUNGSGRUNDLAGEN	4
§ 5	Massgebliches Einkommen	4
§ 6	Hypothetisches Einkommen	4
§ 7	Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben	4
D	VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	4
§ 8	Zuständigkeit	4
§ 9	Verfahren	5
§ 10	Härtefälle	5
§ 11	Auszahlung	5
§ 12	Rechtsmittel	5
E	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 13	Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 14	Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde MuttENZ beschliesst gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG, SGS 844) sowie der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG, SGS 844.11).

B ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

- ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 bis 85 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % Jahresnettomiete als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Nettojahresmiete. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.
- ² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100 bis 120 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettomietkosten als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

§ 3 Einkommensgrenze

- ¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 bis 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

§ 4 Vermögensgrenze

- ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

¹ SGS 180 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz (GemG) vom 28. Mai 1970)

² SGS 844 Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.0 Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11 Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25.09.2001

⁵ SGS 850.11 Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25.09.2001

- ² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

C BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

§ 5 Massgebliches Einkommen

- ¹ Das Jahresnettoeinkommen, das 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs entspricht, wird zu 100 % angerechnet. Der Teil des Jahresnettoeinkommens, der 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs übersteigt, wird zu 75 % angerechnet.

§ 6 Hypothetisches Einkommen

- ¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, ist das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen anzurechnen.
- ² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.

§ 7 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben

- ¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 bis 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

D VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

§ 8 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Abteilung Soziales und Gesundheit der Gemeindeverwaltung.
- ² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.
- ³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

⁶ SGS 850.11 Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25.09.2001

§ 9 Verfahren

- ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der Abteilung Soziales und Gesundheit der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.
- ³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.
- ⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 10 Härtefälle

- ¹ Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abgewichen werden.

§ 11 Auszahlung

- ¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils vorschüssig auf Monatsende ausbezahlt.
- ² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 12 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Soziales und Gesundheit kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Juni 1998 aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend⁷ per 1. Januar 2024 in Kraft.

Muttenz, 11. Juni 2024

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024, in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2024. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am

⁷ § 8 Vo MBG, SGS 844.11